

Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>  fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin  Federführendes Amt: Büro der Oberbürgermeisterin	Beteiligt:	
<b>Beendigung der Mitgliedschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Verein „Baltic Sea Forum e.V.“</b>		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.06.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein „Baltic Sea Forum e.V.“.

**Beschlussvorschriften:**

§ 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

**bereits gefasste Beschlüsse:**

Beschluss Nr. 2013/BV/4334 der Bürgerschaft vom 15.05.2013

**Sachverhalt:**

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist auf Basis des Beschlusses Nr. 2013/BV/4334 der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 15.05.2013 Mitglied im Verein „Baltic Sea Forum“ mit Sitz in Hamburg.

Als Zweck des gemeinnützig agierenden Vereins sind in der Satzung u.a. formuliert: die Pflege und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Ostseeraum, die Stärkung der Identität der Ostseeanrainer-Staaten sowie die Vertiefung der Kenntnisse der Nachbarländer. Dies soll durch den Aufbau von Netzwerken, die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen sowie durch Kooperationen mit anderen Institutionen erreicht werden.

Mit dem Beitritt der HRO in den Verein wurde das Ziel verfolgt, ihre Funktion als Drehscheibe des Handels im Ostseeraum zu stärken und die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit sowie den Austausch mit anderen Akteuren zu intensivieren. Es war ein Ansinnen, Teil von Netzwerken für den gezielten Erfahrungs-, Ideen- und Meinungsaustausch zu ostseerelevanten Themen zu sein und den Informationsaustausch innerhalb des Ostseeraums zu verbessern. Diese Zielstellung wird nach einer aktuellen Evaluierung nicht erreicht.

Die Vereinsmitglieder sind mehrheitlich Wirtschaftsverbände und private Unternehmen sowie Altpolitiker im Ostseeraum. Städte wurden angeworben, um das Forum zu verstärken.

Für die HRO hat die Mitgliedschaft im Verein nach einer Prüfung nicht dazu beigetragen, die Zusammenarbeit im Ostseeraum auszubauen. Die Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen blieb weit hinter den Erwartungen der HRO zurück. Während der Mitgliedschaft der HRO gab es durch den Verein kaum Aktivitäten, um einen Erfahrungs-, Ideen- und Meinungsaustausch zu ostseerelevanten Themen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Die Mitgliedschaft im Baltic Sea Forum e.V. bietet für die HRO keinen Mehrwert. Sie ist keine Basis für eine aktive Mitarbeit im Verein, es ergeben sich durch sie keine Austauschmöglichkeiten zu anderen Städten im Ostseeraum.

Es wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft zu beenden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Jährliche Einsparung der Kosten für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 210,00 Euro.

Eva-Maria Kröger

**Anlagen**

1	Satzung Baltic Sea Forum e.V.	öffentlich
---	-------------------------------	------------

# SATZUNG

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 2009)

## § 1 Name und Sitz

1. Das Baltic Sea Forum ist ein eingetragener Verein mit dem Namen "BALTIC SEA FORUM e.V."
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Art der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die staatenübergreifende Zusammenarbeit in Nord-, Ost- und Mitteleuropa und im gesamten Ostseeraum, die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Kunst und Kultur, der Geschichte, der Sprache und der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten der Bevölkerung. Der Verein will dabei im Schwerpunkt seiner Tätigkeit für die östlichen Ostseeanrainerstaaten zu den Nachbarländern Brücken schlagen. Die Förderung von Unternehmen ist nicht Zweck des Vereins.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Schaffung und die Pflege der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Stellen, Organisationen und Körperschaften der Ostseeanrainer- und Nachbarländer und das Herstellen des Netzes der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Institutionen;
  - die Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen, Organisationen und Körperschaften in den östlichen Ostseeanrainerstaaten und den angrenzenden Regionen bei der Gestaltung von Rahmenvoraussetzungen für eine günstige Entwicklung der Fähigkeit zu internationalem Handeln;
  - die Förderung und/oder Durchführung von Veranstaltungen zur Vertiefung der gegenseitigen Kenntnisse der Nachbarländer sowie zur Stärkung der Identität der östlichen Ostseeanrainerstaaten und angrenzenden Regionen;
  - die Kooperation und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, die gleiche Zwecke verfolgen;

**BALTIC SEA FORUM e.V. - Grosse Bahnstrasse 31 - D-22525 Hamburg**

tel. +49(0)40 239 369 810 · fax +49 40 239369820 · info@baltic-sea-forum.org · www.baltic-sea-forum.org

IBAN DE17 2505 0000 0135 0223 33 · BIC NOLADE2H · Konto 135 022 333 · BLZ 250 500 00 · NORD/LB

Vereinsregister VR 14615 · Amtsgericht Hamburg

- die Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen und Vorträgen zur Kunst, Kultur und Landesgeschichte.
4. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen (Persönliche Mitglieder) sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Unternehmen, öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sein, die die Aufnahme in den Verein Baltic Sea Forum e.V. beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. ist das Mitglied eine natürliche Person, mit dem Tod, ist es eine juristische Person, mit ihrem Erlöschen;
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
    - gegen die Satzung des Baltic Sea Forum e.V. verstößt,
    - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat,
    - durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Baltic Sea Forum e.V. schädigt,
    - trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorstandsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann weitere Spenden entgegennehmen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet das Baltic Sea Forum e.V. Er erarbeitet den Haushalt und den Stellenplan. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und verantwortlich. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem / der Vorstandsvorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (sofern bestellt)
  - d. dem Schatzmeister
  - e. acht Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorstandsvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister. Der Vorstand handelt in der Weise, dass jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam den Verein vertreten.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt der / die Vorsitzende. Ist er / sie verhindert, bestimmt der Vorstand, wer den Vorsitz übernimmt.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden oder - wenn dieser verhindert ist - vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen, wenn dies für begründet erachtet wird oder wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung fordern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden anwesend ist. Die Angelegenheiten werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

8. Der Vorstand kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen nicht mehr amtierenden Vorstandsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Entsprechendes gilt für nicht mehr amtierende Mitglieder des Vorstandes (Ehrenmitgliedschaft). Diese gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Baltic Sea Forum e.V.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Versammlung ist sämtlichen Mitgliedern mittels einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung per Post spätestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung zuzustellen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Termin und Ort statt.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst stets folgende Angelegenheiten:
  - a. Bestätigung des Rechnungsabschlusses und Entlastungserteilung;
  - b. Bestätigung des Tätigkeitsplans und des Haushaltsplans;
  - c. Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands (alle 2 Jahre);
  - d. Wahl von Kassenprüfern; Aufgabe der Kassenprüfer ist es zu überprüfen, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.
  - e. Wahl des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
  - f. Festlegung des Mitgliederbeitrages.
5. Sollte ein Vereinsmitglied beabsichtigen, irgendeine Angelegenheit als gesonderten Tagesordnungspunkt zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung behandelt zu sehen, ist dies dem Vorstand schriftlich rechtzeitig mitzuteilen, damit die Angelegenheit in die Einladung zur Versammlung aufgenommen werden kann.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Stimmrecht und jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Zum Beschluss des Vereins wird, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, die von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen getragene Meinung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand schriftlich für eine speziell angegebene Angelegenheit fordert.

Bei Stimmgleichheit wird die vom Vorsitzenden der Versammlung getragene Meinung zum Beschluss. Schriftliche Stimmübertragung von Nichtanwesenden ist möglich.

## **§ 9 Wahlen und Beschlüsse**

1. Wahlen sind geheim, soweit auch nur ein stimmberechtigter Vertreter dies verlangt.
2. Gibt es genauso viele - oder weniger - Bewerber als Ämter zu besetzen sind, kann die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass vereinfachte Gesamtwahl erfolgt. Die Abstimmung hierüber ist nicht geheim.
3. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die entsprechend der erreichten Stimmenzahl und den zu vergebenden Ämtern in der Rangfolge vor den weiteren Bewerbern liegen.
4. Ein Stimmzettel ist nur gültig, wenn auf ihm mindestens die Hälfte der höchstmöglichen Stimmenzahl vergeben worden ist.
5. Jeder Bewerber muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, um gewählt zu sein. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mindeststimmzahl sind ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Bewerbern, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt.
6. Beschlüsse werden - soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlungen sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden**

Für herausragende Verdienste um den Verein können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern oder auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 11 Kuratorium**

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit kann ein Beirat gebildet werden, der nicht Organ des Vereins ist. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand berufen. Zum Mitglied des Beirates können natürliche Personen berufen werden, die durch ihr Ansehen und durch ihre Erfahrung besonders geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Die Entscheidung über eine Satzungsänderung muss in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Eine Satzungsänderung ist in der Versammlungseinladung anzugeben.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzungsbestimmungen zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins muss in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen gefasst werden.  
Die Auflösung des Vereins ist in der Versammlungseinladung anzugeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an den gemeinnützigen Verein „pro Ruhrgebiet e.V.“, Semperstrasse 51, 45138 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.